

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen KVV REISEN GmbH

Lizenz 73.04.41/3002 Autonome Provinz Bozen
Versicherungspolizza 133017 Mondial Assistance Italia SpA

1. Rechtsgrundlagen

Der Reisevertrag, der eine Pauschalreise zum Inhalt hat, ist durch die gegenständlichen allgemeinen Reisebedingungen, durch die Angaben in den Reisebrochüren, Reiseprospekten (Ausschreibung), Sprachferienanmeldeformularen, Reisepapieren (Teilnehmerbrief) und Buchungsbestätigungen geregelt. Außerdem wird der Reisevertrag geregelt:

- durch das Gesetz Nr. 1084 vom 27/12/1977, das die internationale Konvention vom 23/04/1970 bezüglich des Reisevertrages ratifizierte und umsetzte;
- durch das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 111 vom 17. März 1995;
- durch das Gesetz Nr. 3 der Autonomen Provinz Bozen vom 20/02/2002
- durch das Zivilgesetzbuch, wenn nicht anderweitige spezielle Bestimmungen gelten bzw. spezielle Regelungen im Reisevertrag vorgesehen sind.

2. Reisevormerkung - Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung zu einer Reise bietet der/die Kunde/in der KVV REISEN GmbH den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann persönlich oder schriftlich, telefonisch, per Fax oder auch mittels E-mail erfolgen. Bei Sprachferien erfolgt die Anmeldung immer durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular und die Anzahlung von 200 Euro. Die Anmeldung kann auch durch Dritte erfolgen, die somit alle Verpflichtungen gegenüber der KVV REISEN GmbH annehmen.

Der Reisevertrag kommt mit der Aushändigung bzw. bei Fernanmeldung mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande (Annahme durch die KVV REISEN GmbH). Ist die Reise bereits ausgebucht, hat die KVV REISEN GmbH den Kunden umgehend zu benachrichtigen. Auf Grund der Besonderheit der Sprachferien ist die Annahme der Vormerkung der Sprachreise immer der Bedingung unterworfen, dass die Schule die Anmeldung des/der Reisetnehmers/in bestätigt. Bei Nicht-Bestätigung durch die jeweilige Schule wird der Kunde umgehend benachrichtigt und die Vormerkung ist nichtig.

3. Zahlungen

Bei persönlicher Anmeldung ist sofort eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu leisten. Bei Fernanmeldung ist innerhalb einer Woche ab Erhalt der Buchungsbestätigung eine Anzahlung von 25% des Reisepreises zu leisten. Die Anzahlung für Sprachferien beträgt 200 Euro. Die Restzahlung muss 30 Tage vor Reisebeginn bei der KVV REISEN GmbH eingegangen sein, ohne dass es einer weiteren Aufforderung durch die KVV REISEN GmbH bedarf. Bei Anmeldungen innerhalb 30 Tage vor der Abreise ist gleichzeitig mit der Anmeldung der gesamte Reisepreis zu zahlen. Die nicht termingerechte Bezahlung des Reisepreises gibt der KVV REISEN GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und eventuelle Rücktrittsgebühren zu verlangen.

4. Preis- und Leistungsänderungen

4.1 Zulässigkeit von Preis- und Leistungsänderungen

Reisepreisänderungen sind unabhängig von ihrem Ausmaß nur zulässig bis 20 Tage vor Reisebeginn und zwar bei

- Erhöhungen der Beförderungskosten
- Wechselkursänderungen
- Änderungen der Abgaben für touristische Leistungen (z.B. Flughafen-, Sicherheits-, Hafengebühren)

Leistungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese Möglichkeit in der Reiseaus-schreibung oder anderen Reisepapieren vorgesehen ist.

4.2 Rücktritt ohne Stornogegebühren

Eine Änderung des Preises von über 10% des Gesamtreisepreises gibt dem Kunden das Recht, ohne Stornogegebühren von der Reise zurückzutreten. Alle Vorauszahlungen werden von der KVV REISEN GmbH rückerstattet.

Der Kunde kann außerdem ohne Rücktrittsgebühren von der Reise zurücktreten, wenn die KVV REISEN GmbH wesentliche Änderungen oder wesentliche Abweichungen vom Inhalt des Reisevertrages vornimmt, und somit der Gesamtzweck der vorgemerkten Reise beeinträchtigt wird.

Der Rücktritt ist der KVV REISEN GmbH innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die genannte Preis- bzw. Leistungsänderung mitzuteilen. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Wenn der Kunde keine schriftliche Antwort erteilt, nimmt der Kunde die Änderung an.

4.3 Rücktritt mit Stornogegebühren

Der Kunde kann jederzeit schriftlich vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten. Der Nichtantritt einer Reise wird wie ein Rücktritt bewertet. Im Falle des Rücktritts ist die KVV REISEN GmbH berechtigt, Stornogegebühren zu verrechnen. Die pauschalieren Stornogegebühren betragen pro Person in Prozenten des Reisepreises:

- bis 30 Kalendertage vor Reisebeginn: 20%
- vom 29. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 40%
- vom 14. bis zum 8. Tag vor Reisebeginn: 60%
- ab dem 7. Tag vor Reisebeginn: 100%

Diese Stornobedingungen gelten bei allen KVV REISEN GmbH Reisen, außer in der Ausschreibung sind andere Stornobedingungen angegeben.

Für Sprachferien gilt: Bei Stornierungen von Flugtickets gelten die Stornobedingungen der Airlines oder der Ticketveranstalter. Bei Flugtickets die an bestimmte Tarifbedingungen der Fluggesellschaften gebunden sind, können die Stornokosten bis zu 100 % des Flugpreises betragen. Die gesamten Visumsgebühren werden im Falle eines Stornos nicht rückerstattet.

Der volle Preis ist auch bei vorzeitiger Unterbrechung der Reise geschuldet und der/die Teilnehmerin hat kein Anrecht auf Rückerstattung des Reisepreises.

4.4 Rücktritt durch die KVV REISEN GmbH

Die KVV REISEN GmbH kann bei zu geringer Teilnehmerzahl eine Reise absagen, sofern in der Reiseausschreibung darauf hingewiesen wurde. Die Absage erfolgt schriftlich bis 30 Tage vor Reiseantritt, außer in der Ausschreibung ist ein anderer Termin angegeben. Der angezahlte Reisepreis wird in voller Höhe rückerstattet.

5. Abtretung des Vertrages - Ersatzperson

Der Kunde kann seinen Vertrag an eine andere Person abtreten, sofern letztere alle anderen Voraussetzungen (beispielsweise Hotelunterbringung, Gesundheitsnach-

weise, Visum) erfüllt, um die vertragliche Leistungen entgegenzunehmen. Die Ersatzperson muss allerdings bis spätestens 4 Arbeitstage vor Reisebeginn der KVV REISEN GmbH namhaft gemacht werden. Der/Die ursprüngliche und neue Reiseteilnehmerin haftet gegenüber der KVV REISEN GmbH solidarisch für die Zahlung der Reise. Der/Die ursprüngliche und neue Reiseteilnehmerin hat sich vor einem eventuellen Abtreten des Vertrages genauestens bei der KVV REISEN GmbH über die entstehenden Zusatzkosten zu informieren, da die für eine Abtretung bedingten Zusatzkosten zu Lasten des Reisetnehmers gehen.

6. Ersatzmöglichkeiten

Kann nach Reisebeginn ein wesentlicher Teil des Reisevertrages nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich die KVV REISEN GmbH nach Ersatzlösungen zu suchen, damit die geplante Reise fortgesetzt werden kann. Die Ersatzlösungen dürfen keine Mehrkosten für den/die Teilnehmerin bewirken, bzw. ist diesem/dieser der Unterschied zwischen den vorgesehenen und den erbrachten Leistungen zu erstatten.

7. Umbuchung

Umbuchungen von Reisen werden von der KVV REISEN GmbH wie Stornierungen behandelt und es gelten die oben angegebenen Stornobedingungen.

8. Haftung der KVV REISEN GmbH

8.1 Sachschäden

Die KVV REISEN GmbH haftet für die Sachschäden, die dem/der ReiseteilnehmerIn durch die Nichterfüllung der Vertragspflichten von Seiten der KVV REISEN GmbH entstehen. Der Schadenersatz ist auf die in den internationalen Abkommen und Gesetzen vorgesehenen Höchstlimits beschränkt.

8.2 Personenschäden

Für Personenschäden, die sich aus der Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung der in einer Pauschalreise enthaltenen Leistungen ergeben, wird gemäß den internationalen Abkommen, von denen Italien oder die Europäische Union vertrags-schließende Partei ist, und gemäß Gesetz Nr. 1084 vom 27/12/1977 Schadenersatz geleistet.

8.3 Fahrlässiges Handeln und höhere Gewalt

Die KVV REISEN GmbH haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Handeln des/der Teilnehmers/in, bzw. durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die auch mit großer Sorgfalt nicht vorhersehbar sind, entstehen.

9. Beschwerden

Der/Die ReiseteilnehmerIn ist verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung (Reiseleiter, Hotel usw.) mitzuteilen. Unterlässt der/die ReiseteilnehmerIn schuldhaft Mängel mitzuteilen, verliert er/sie jeden Anspruch auf eine Minderung des Reisepreises. Ist den Mängeln nicht vor Ort abgeholfen worden, ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb 10 Tagen ab vertraglich vereinbartem Reiseende bei der KVV REISEN GmbH einzureichen. Diese schriftliche Beschwerde ist Voraussetzung für die Erhebung von Ansprüchen. Bei Sprachferien ist die Beanstandung sowohl der örtlichen Schule als auch der KVV Reisen GmbH mittels Fax oder E-Mail mitzuteilen.

10. Versicherungen

Die KVV REISEN GmbH empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und (wo nicht im Preis inbegriffen) eine Reiseversicherung. Ein Versicherungspaket inklusive Rücktrittsversicherung bzw. nur eine Reiseversicherung kann auch direkt bei der KVV REISEN GmbH abgeschlossen werden. Die KVV REISEN GmbH bietet zu diesem Zweck Policen der ELVIA/MONDIAL ASSISTANCE ITALIA UND MONDIAL ASSISTANCE INTERNATIONAL AG an. Der/Die ReiseteilnehmerIn verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen der Policen vor einem eventuellen Abschluss genauestens zu überprüfen. Falls eine Reiseversicherung bereits im Preis inbegriffen ist, ist der/die ReiseteilnehmerIn angehalten, sich über diese zu informieren, um selbst eine eventuelle Zusatzversicherung abzuschließen.

Bei Sprachferien sind Flug und Visumsgebühren nicht in der Reiserücktrittsversicherung inbegriffen. Stornoversicherung für den Flug auf Anfrage möglich.

Die KVV REISEN GmbH ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften für die zivilrechtliche Haftung abgedeckt.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

In der Ausschreibung wird der/die ReiseteilnehmerIn über die gesetzlichen Bestimmungen informiert. Der/Die Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten für die Nichterfüllung dieser Vorschriften gehen zu Lasten des/der Reisenden, außer die Nichterfüllung ist auf falsche bzw. Nichtinformation von Seiten der KVV REISEN GmbH zurückzuführen.

12. Sonstige Vereinbarungen

Die Unwirksamkeit einzelner gegenständlicher Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, außer es handelt sich um wesentliche Bestimmungen.

13. Garantiefond

Im Sinne des Art. 21 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 111/95 ist bei der italienischen Regierung ein Garantiefond eingerichtet. An den Garantiefond können sich Reisetilnehmer im Falle einer Insolvenz oder eines Konkurses des Veranstalters oder des Vermittlers wenden. Dies um die Rückerstattung des bezahlten Preises und/oder den Rücktransport nach Italien bei Auslandsreisen zu beantragen.

14. Gerichtsstand - Schiedsklausel

Für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Reisevertrag ergeben, ist der Rechts-sitz/Wohnsitz der beklagten Partei zuständig. Im gegenseitigen Einverständnis können Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung, Durchführung und Auslegung des Reisevertrages ergeben, einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus gleich vielen Schiedsrichtern wie Streitparteien und zusätzlich einem/einer Vorsitzenden, der/die von den anderen Schiedsrichtern ernannt wird. Das Schiedsgericht hat den Sitz in Bozen und entscheidet im Sinne der Gesetze nach erfolgtem Schlichtungsversuch.

WICHTIGER HINWEIS:

Verpflichtende Mitteilung im Sinne des Art. 17 Gesetz Nr. 38/2006.

Die Verbrechen der Prostitution und der Minderjährigenpornografie werden vom italienischen Gesetz mit der Gefängnisstrafe geahndet, auch wenn dieselben im Ausland verübt werden.